

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader";  
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 10.08.2016 bis 12.09.2016 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 16.08.2016 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen geäußert.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 10.08.2016 bis 12.09.2016 statt. Insgesamt wurden 24 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- IHK Regensburg
- Landratsamt Kelheim - Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim – Gesundheitsabteilung
- Landratsamt Kelheim – Tiefbauabteilung
- Regionaler Planungsverband
- Staatl. Bauamt Landshut
- Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Wasserwirtschaftsamt Landshut, Schreiben vom 29.08.2016
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Schreiben vom 31.08.2016
- Landratsamt Kelheim - Straßenverkehrsrecht, Schreiben vom 06.09.2016
- Landratsamt Kelheim - Städtebau, Schreiben vom 06.09.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Schreiben vom 09.09.2016

### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

#### 3.1 Schreiben des LBV vom 05.08.2016

Bei der Durchsicht der Unterlagen (konkret im Umweltbericht) ist uns aufgefallen, dass der Kompensationsfaktor für die zu erfolgenden Eingriffe außerordentlich bauherrenfreundlich ausgelegt wurde (Faktor 0,2 und 0,1). Es wurde zum einen von vorneherein der unterste Wert der Kompensationsspanne 0,2 – 0,5 gewählt und dieser Faktor nochmals um 50 % reduziert.

Dieser niedrige Ansatz für den Bauherren spart diesem zwar Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, führt aber dazu, dass kein wirklicher ökologischer Ausgleich, sprich eine ausreichende qualitative ökologische Aufwertung für die beeinträchtigten/überbauten Flächen, erfolgt.

Aus diesem Grund lehnen wir das Bauvorhaben in der jetzigen Form ab. Sollte ein angemessener Ausgleich festgesetzt werden, dann können wir zustimmen.

Selbst wenn die jetzt vorgesehene Ausgleichsfläche von 18.010 verdoppelt wird (was unsere Mindestanforderung ist), dann liegt diese immer noch am alleruntersten Rand des gesetzlich zulässigen Rahmens gemäß Leitfaden des Ministeriums.

Weiter dürfen wir anmerken, dass im Gebiet gemäß Umweltbericht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Lebensräume, z.B. für den Kammmolch, im Laufe der Jahre verschwanden, sprich verfüllt wurden. Es wäre sinnvoll auch einen Ausgleich gerade auch für Rote-Liste-Amphibienarten mit dauerhafter Bestandsgarantie zu schaffen.

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des LBV wird zur Kenntnis genommen.

Von der Verringerung des Kompensationsfaktors von 0,2 auf 0,1 für die PV-Anlage wird abgesehen. Stattdessen wird, um eine ausreichende und qualitative ökologische Aufwertung der Fläche zu garantieren, wie bei vergleichbaren Fällen im Stadtgebiet der Regelfaktor von 0,2 angewendet.

Die übrigen Einwände betreffen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GI/GE – Puttenhausen“ Deckblatt Nr. 1 und haben keine weiteren Auswirkungen auf den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader“.

#### 3.2 Schreiben der Energie Südbayern GmbH vom 08.08.2016

Im o.g. Bereich sind Erdgashochdruckleitungen vorhanden.

Wir bitten Sie, folgendes zu beachten:

Gasleitungen wurden zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen darf nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden, z.B. Lagerung von schwer transportierenden Materialien.

Vor Baubeginn ist die ESB rechtzeitig zu informieren und eine Gasleitungseinweisung ist einzuholen.

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Gasleitung verläuft östlich entlang des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GI/GE – Puttenhausen“ Deckblatt Nr. 1, so dass diese Stellungnahme für den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader“ nicht weiter relevant ist.

### 3.3 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 30.08.2016

[...]

Im Geltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.  
Es werden keine Einwände vorgebracht.

### 3.4 Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.09.2016

[...]

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

**Auslegung:**

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet die Stadt Mainburg einen Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“, wonach bis 2011 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden sollen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der von der Stadt Mainburg gewählte Standort für die Errichtung einer neuen Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich auf einer bereits rekultivierten Teilfläche des Werkgeländes der Firma Leipfinger-Bader (ehemaliger Lehmabbau).

Die vorgelegte Bauleitplanung entspricht damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.  
Es werden keine Einwände vorgebracht.

### 3.5 Schreiben der Bayernwerk AG vom 06.09.2016

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich die o.g. Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

[...]

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Versorgungseinrichtung überspannt die westliche Ecke des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GI/GE – Puttenhausen“ Deckblatt Nr. 1, so dass diese Stellungnahme für den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader“ nicht weiter relevant ist.

### 3.6 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 06.09.2016

#### 3.6.1 Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:

#### Flächen für die Feuerwehr

Zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.

Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AllMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten.

#### Ansprechpartner

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

#### Feuerwehrplan

Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Der Feuerwehrplan ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

#### Zugänglichkeit

Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden.

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich hier um wertvolle Hinweise; sie spielen aber erst in der Baueingabe eine Rolle und haben auf die Bauleitplanung keine Auswirkungen.

### 3.6.2 Belange des Immissionsschutzes

Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer bereits rekultivierten Teilfläche des Werkgeländes der Firma Leipfinger-Bader in Puttenhausen. Dazu wird ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt sowie der angrenzende Bebauungs- und Grünordnungsplan „GI – Puttenhausen“, Deckblatt Nr. 1 sowie der Flächennutzungsplan als auch der Landschaftsplan (Deckblatt Nr. 124) geändert.

Laut dem „Infoblatt Lichtimmissionen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind Blendwirkungen durch PV-Anlagen meist morgens und abends im flachen Winkel am Modul hauptsächlich in Richtung Westen und Osten möglich. Hierbei wird von einer erheblichen Belästigung der Anwohner ausgegangen, wenn die Immissionsdauer über 30 Minuten am Tag oder über 30 Stunden im Jahr beträgt. In der Regel sind Immissionsorte irrelevant, wenn sie über 100 m entfernt oder im Süden der Anlage liegen.

Lärmbelästigungen durch Wechselrichter können in der Regel ausgeschlossen werden, wenn diese in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung installiert werden.

Aufgrund des großen Abstandes (ca. 120 m) vom nächstgelegenen Immissionsort (Gemarkung Steinbach, Flurstück Nr. 1002/3) zur geplanten PV-Anlage wird auf die Einholung eines Blendgutachtens aus fachlicher Sicht verzichtet. Es wird jedoch angeraten, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Prävention von Blendwirkungen mitaufzunehmen.

Aufgrund des stimmigen, vorgelegten Umweltberichtes sehen wir aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme beschrieben wird, befinden sich die nächstgelegenen Anwohner in ausreichender Entfernung, so dass eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen nicht anzunehmen ist. Zur Prävention von Blendwirkungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen, dass entlang der östlichen und südlichen Zaungrenze eine ganzjährig blickdichte Eingrünung zu erfolgen hat.

### 3.6.3 Belange des Naturschutzes

#### Vorbemerkung:

Bezüglich des Konflikts mit der Abbaugenehmigung verweisen wir auf die Vorbemerkung in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, Deckblatt 124.

Der Geltungsbereich ist in der Abbaugenehmigung vollständig als Ausgleichsfläche festgesetzt.

(Nachrichtlich – Vorbemerkung in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, Deckblatt 124, vom 06.09.2016:

Für große Teile des Geltungsbereichs besteht eine Abbaugenehmigung. Im Rahmen der Abbaugenehmigung wurden u.a. die Rekultivierung der Fläche mit entsprechenden Folgenutzungen, Geländehöhen und Kompensationsmaßnahmen geregelt. Die Umsetzung des Rekultivierungsplans (vgl. Bescheid vom 21.05.2007, Az. IV 1-602-T-2005-530) ist verpflichtender Bestandteil der Abbaugenehmigung, die vom Landratsamt Kelheim der Firma Leipfinger-Bader erteilt wurde. Die Nutzung als Abbaufäche (dazu gehört auch die Rekultivierung) steht im Konflikt zu der geplanten Nutzung als Industriegebiet bzw. Sondergebiet für PV-Anlagen. Dieser Widerspruch muss vor Abschluss der Bauleitplanung bereinigt werden.)

#### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzes müssen jedoch einige Punkte überarbeitet werden.

Es wird gebeten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten:

### 1. Artenschutz (saP):

Die Planung enthält keine Aussagen zu artenschutzrechtlichen Fragen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – hier insbesondere den Verlust von besetzten Nestern von Bodenbrütern während der Bauphase (z.B. Feldlerche) – zu vermeiden, muss die Geländemodellierung außerhalb deren Brutzeit erfolgen, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli.

Es wird gebeten, die Planung um diese Punkte zu ergänzen.

Im Übrigen enthält die Begründung einen Verweis auf „Schutzzeiten gemäß saP“ (Nr.5.6.), obwohl in der Planung keine saP enthalten ist.

### 2. Kompensationsfaktor:

In der Planung wurde der Kompensationsfaktor von 0,1 angesetzt. Dieser Wert stellt die untere Grenze für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar.

Die Reduzierung auf diesen Mindestwert ist nach unserer Auffassung hier nicht gerechtfertigt.

Die unter 10.3. und 10.4. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, die laut OBB-Schreiben bzw. Leitfaden ausschlaggebend für eine Reduzierung des Faktors sind, können nicht vollständig anerkannt werden.

Mehrere Maßnahmen sind zugleich als Ausgleichsmaßnahmen angesetzt (starke Eingrünung, naturnahe Pflanzungen, Neuschaffung von Frischluftentstehungsgebieten). Eine doppelte Verwendung als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme ist allerdings nicht zulässig.

Die Neuschaffung von Kaltluftentstehungsgebieten ist nicht relevant, da in dieser Hinsicht keine Verbesserung gegenüber dem Bestand (Ackerfläche) besteht.

Die festgesetzte GRZ von 0,35 entspricht im Übrigen nicht einem geringen Versiegelungsgrad (Nr. 10.4.). Im Leitfaden „Bauen im Einklang“ bildet eine GRZ von 0,35 vielmehr die Grenze zwischen mittlerem und hohem Versiegelungsgrad.

Es wird daher gebeten, die tatsächlich relevanten Maßnahmen zu selektieren und den Kompensationsfaktor danach auszurichten.

Bei vergleichbaren Fällen im Stadtgebiet wurde der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen übliche Regelfaktor von 0,2 angewendet.

### 3. Ausgleichsflächen – Klarstellung:

In der Planung wird auf eine „überschüssige Ausgleichsfläche“ im SO Photovoltaik verwiesen (2.318 qm), die für die Erweiterung des GI verwendet werden soll.

Da die Pläne parallel erstellt werden und die Geltungsbereiche unmittelbar aneinander grenzen, sollten die Flächen direkt in den Geltungsbereich des relevanten Bebauungsplans integriert werden. Daher sollte der Geltungsbereich des GI um die tatsächlich erforderlichen Ausgleichsflächen erweitert und das SO Photovoltaik um die entsprechende Fläche verkleinert werden.

So können auf einfache Art und Weise klare Verhältnisse hergestellt und Querverweise zwischen verschiedenen Plänen vermieden werden.

Im Übrigen ist für die Meldung an das Ökoflächenkataster ohnehin eine klare räumliche Zuordnung der Flächen erforderlich.

#### 4. Ausgleichsflächen – Entwicklungsziele und Entwicklungsdauer:

Die Entwicklungsziele müssen nach standardisierten Biotoptypen, z.B. aus der Biotopkartierung oder der Kompensationsverordnung, bezeichnet werden. Damit kann Unklarheiten und Missverständnissen vorgebeugt und das Monitoring erleichtert werden.

Aufgrund der besonderen Relevanz des südlichen Landkreises für den Amphibienschutz wird als Ergänzung zu den vorgesehenen Maßnahmen die Anlage von Lebensräumen für Laubfrosch, Wechselkröte und Kreuzkröte empfohlen.

#### 5. Rückbau von Ausgleichsflächen (Festsetzung 1.4):

Unter 1.4. wurde u.a. der Rückbau der Ausgleichsflächen festgesetzt. Ob dieser Rückbau tatsächlich zulässig ist bzw. unter welchen Rahmenbedingungen dieser möglich ist, richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Rückbaus. Eine verbindliche Aussage kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

#### 6. Ziele der Grünordnung (Begründung 6.1.):

Die im Resümee enthaltenen Aussagen „überdurchschnittlich hoher Anteil privater Grünflächen“ und „Belang Natur und Landschaft besonders hoch gewichtet“ können nicht geteilt werden.

Bei den festgesetzten Grünflächen (mit Ausnahme des Schotterrasens zur Umfahrung der Anlage) handelt es sich ausschließlich um Flächen, die als Ausgleich für die Eingriffe durch die Photovoltaikanlage und die Erweiterung des Industriegebietes gewidmet sind. Die Größenordnung der Ausgleichsflächen orientiert sich an gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. den einschlägigen Standards (Leitfaden „Bauen im Einklang“ bzw. OBB-Schreiben 2009 zu Photovoltaikanlagen). Darüber hinaus gehende Grünflächen sind in der Planung nicht enthalten. Der Anteil der Grünflächen entspricht insofern den einschlägigen Regelungen.

Eine besondere Gewichtung der Naturschutzbelange oder über das notwendige Maß hinausgehende Maßnahmen sind daher nicht zu erkennen.

#### 7. Schutzgut Arten und Lebensräume (Umweltbericht Nr. 9.2.1.):

Lebensräume für Wiesenbrüterarten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Wiesenpieper, etc.) – wie im Umweltbericht geschildert – werden durch die geplanten Maßnahmen nicht entstehen, da diese Artengruppe die Nähe von Gehölzbeständen meidet und in der Regel störungsanfällig ist. Durch die Maßnahmen können zwar eine ganze Reihe von Arten gefördert werden, Wiesenbrüter zählen allerdings nicht dazu.

**- Mit 8 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.

#### Zur Vorbemerkung:

Die im Rahmen der Rekultivierungsplanung anzulegenden Ausgleichsflächen, die durch die PV-Anlage beansprucht werden, werden bereits innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GI/GE – Puttenhausen“ Deckblatt Nr. 1 in unmittelbarer Nähe 1:1 ersetzt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird dies in den Unterlagen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader“ noch einmal deutlicher herausgearbeitet.

#### Zur Stellungnahme Punkt 1 – Artenschutz (saP):

Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend ergänzt.

#### Zur Stellungnahme Punkt 2 – Kompensationsfaktor:

Dem Hinweis wird zugestimmt. Von der Verringerung des Kompensationsfaktors von 0,2 auf 0,1 für die PV-Anlage wird abgesehen, stattdessen wird wie bei vergleichbaren Fällen im Stadtgebiet der Regelfaktor von 0,2 angewendet. Des Weiteren werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Einwände überprüft und ggf. überarbeitet. Auf eine Festsetzung einer GRZ wird verzichtet. Das

Maß der Nutzung ist in einem Sondergebiet Photovoltaik – etwas anderes als Photovoltaik ist dort nicht zugelassen - durch die Festsetzung einer Baugrenze und der Angabe einer maximalen Anlagenhöhe - hier 3,50 m - ausreichend geregelt.

Zur Stellungnahme Punkt 3 – Ausgleichsflächen - Klarstellung:

Der Anregung wird gefolgt. Um die Zugehörigkeit der Ausgleichsflächen klar herauszustellen, wurden die Geltungsbereiche des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader“ und des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GI/GE- Puttenhausen“ Deckblatt Nr. 1 in den Entwurfsfassungen so angepasst, dass sich die jeweiligen Ausgleichsflächen direkt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden, für den sie benötigt werden.

Zur Stellungnahme Punkt 4 – Ausgleichsflächen – Entwicklungsziele und Entwicklungsdauer:

Dem Hinweis wird zugestimmt. Die standardisierten Biotoptypenbezeichnungen werden in den Unterlagen ergänzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GI/GE – Puttenhausen“ Deckblatt Nr. 1 ist die Anlage von Lebensräumen für Amphibien (Anlagen zur Wasserrückhaltung usw.) bereits vorgesehen. Aufgrund dieser räumlichen Nähe wird im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader“ die Anlage solcher Lebensräume als nicht notwendig erachtet.

Zur Stellungnahme Punkt 5 – Rückbau von Ausgleichsflächen:

Dem Hinweis wird zugestimmt. Der zusammen mit dem Rückbau der PV-Anlage geforderte Rückbau der Ausgleichsflächen wird aus den Unterlagen entnommen.

Zur Stellungnahme Punkt 6 – Ziele der Grünordnung:

Es wird zugestimmt, dass diese Formulierungen missverständlich sind. Die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet.

Zur Stellungnahme Punkt 7 – Schutzgut Arten und Lebensräume:

Dem Hinweis wird zugestimmt und die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet.